

bed Versteuerung nach bewirkten Leistungen die Lielerung nach dem 30. April 1947 ausgeführt worden ist.
GSteu — St III/4
S 4026 — 1/46

Berlin, den 22. Mai 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: Dr. A c k e r

Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1947

Die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1947 (1. April 1947 bis 31. März 1948) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Hebesatz 79 vH
 - b) für die Grundstücke..... Hebesatz 290vH des Steuermaßbetrages.
2. Gewerbesteuer
 - a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, Hebesatz 300 vH
 - b) nach der Lohnsumme (Lohnsummensteuer)..... Hebesatz 1000 vH des Steuermaßbetrages

Berlin, den 2. Juni 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: Dr. A c k e r

Arbeit

Beschäftigung blinder Personen

In Ergänzung der zur Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (45) 278 vom 20. Dezember 1945 über die Beschäftigung schwerbeschädigter Personen ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 16. Januar 1946 (VOBl. S. 17) wird folgendes bestimmt:

- a) Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern sind in der Regel verpflichtet, eine blinde Arbeitskraft einzustellen. Behörden und Betriebe, die auf Grund ihrer Struktur für die Beschäftigung von Blinden besonders geeignet sind, müssen Blinde einstellen, auch wenn die Zahl der Beschäftigten unter 100 Personen liegt. Auch kann diesen Betrieben in besonderen Fällen zugemutet werden, mehr als einen Blinden pro 100 Beschäftigte einzustellen.
- b) Die Entscheidung, ob Betriebe eine blinde Arbeitskraft beschäftigen müssen bzw. ob ihnen zugemutet werden kann, mehr als eine blinde Arbeitskraft pro 100 Beschäftigte einzustellen, trifft die Abteilung für Arbeit im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Berufsfürsorge der Versicherungsanstalt Berlin.
- c) Die Gesamtzahl der von einem Betrieb zu beschäftigenden Schwerarbeitsbehinderten wird durch die Bestimmung über die Einstellung von Blinden nicht erhöht.

Die Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 17. März 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: Dr. F r e d e n s b u r g

Preisamt

Preisregelung für Gemüse-Feinsämereien

Auf Grund der Verordnung gegen Preistreiberi vom 28. September 1945 (VOBl. d. St. Bin. Nr. 10 vom 16. Oktober 1945) in Verbindung mit der Anordnung über Festpreise für Gemüsesämereien vom 16. Dezember 1943 (Mtbl. d. RfPr. I 1944 Nr. 6 S. 51 ff.) gelten für abgepackte Sämereien in Verbraucherkleinpackungen folgende Verbraucherfestpreise:

	Füllmenge	Verbraucherpreis RM
Bohnenkraut	3 i. 2	0,15
Dill..... * z s *	3,5	0,15
Gartenmelde	7,5	0,15
Landgurken, Schlangen	3 i. 2	0,15
„ mittellange	3	0,15
„ Trauben	3 3 3	0,15
Kerbel.....	4,5	0,15
Blumenkohl, Erfurter Zwerg	0,5	0,15
„ Frankfurter	1,5	0,15
„ italienische Riesen	3 5 i. 1,5	0,15
„ Primus.....	3 1,5	0,15
Weißkohl.....	3 1,5	0,15
Rotkohl	1,5	0,15
Wirsingkohl..... * s *	3 3 i. 3 1,5	0,15
Rosenkohl	3	0,15
Blätterkohl..... ? s *	3 3 s s 3	0,15
Kohlrabi	1,5	0,15
Liebstock	0,4	0,15
Majoran	3 3	0,4
Mangold..... 3 3	5,25	0,15
Möhren..... * i i	3 3	0,15
Petersilie, Schnitt..... » »	2	0,15
„ Wurzel.....	2	0,15
Porree.....	1,5	0,15
Radies	6	0,15
Rettich.....	4,5	0,15
Rote Rüben	6	0,15
Kopfsalat	2,25	0,15
Pflück- und Schnittsalat	3 3,75	0,15
Endivien	2,25	0,15
Schnittlauch.....	1,5	0,15
Schwarzwurzeln.....	2, 5	0,15
Sellerie	1,5	0,15
Thymian	0,75	0,15
Spinat	30	0,15
Tomaten	0,8	0,15
Zwiebeln	2,25	0,15

Soweit vorstehend Füllmengen und Preise für Verbraucherkleinpackungen nicht angegeben sind, sind die Preise gemäß der Anordnung über Festpreise für Gemüsesämereien vom 16. Dezember 1943 nach dem 10-g-Verbraucherfestpreis, für Erbsen und Bohnen nach dem 1-kg-Verbraucherfestpreis zu errechnen.

Wiederverkäufer erhalten bei Lieferung von Verbraucherkleinpackungen auf die Preise für Verbraucherkleinpackungen folgende Gesamtnachlässe:

- 25 vH bei Verkäufen in Kommission,
- 30 vH bei Verkäufen gegen feste Rechnung.

Im übrigen gilt die Anordnung über Festpreise für Gemüsesämereien vom 16. Dezember 1943 sinngemäß weiter.

Diese Regelung tritt am Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

(I — 1650 — 1546/46)

Berlin, den 30. November 1946.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Dr. Steiner

Preisregelung für Gemüse- und Tabakjungpflanzen für das Jahr 1947

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin und der Verordnung gegen Preistreiberi vom 28. September 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1945 S. 122) wird folgendes angeordnet:

I. Gütebestimmungen

A. Allgemeine Güteanforderungen

1. Gemüsejungpflanzen müssen sortenecht sein. Sie müssen ein frischgrünes Aussehen haben sowie der Jahreszeit und ihrem Verwendungszweck entsprechend abgehärtet sein. Sie dürfen weder mit tierischen Schädlingen noch mit Pflanzenkrankheiten irgendwelcher Art behaftet sein.

2. Vom Verkauf ausgeschlossen, weil pflanzenunwürdig, sind:
 - a) Überständige, verhärtete Pflanzen, die erkennen lassen, daß das Wachstum vorzeitig zum Abschluß gekommen ist.
 - b) vergeilte Pflanzen die erkennen lassen, daß sie z. B. einen zu licht-, luft- oder wärmegünstigen Stand im Saat-, Verpflanzbeet oder Treibraum hätten.

B. Besondere Anforderungen an Güte und Sortierung

1. Pflanzen mit Topfballen

Die Topfballen müssen so feucht und fest sein, daß sie beim Transport zusammenhalten. Sie müssen genügend durchwurzelt, dürfen aber nicht verhärtet oder verfilzt sein

2. Sämlinge und handverpflanzte (pikierte) Jungpflanzen

Die Pflanzen müssen kurz und gedungen sowie mit entsprechend starker Bewurzelung versehen sein, wie sie durch dünne Aussaat bzw. genügend weites Verpflanzen und Entnahme aus feuchtem Stand- oder Verpflanzbeet erzielt wird. Darüber hinaus müssen die Pflanzen

- a) bei allen Kohlarten eine Sproßlänge von mindestens acht bis höchstens zwölf Zentimetern sowie mindestens vier Laubblätter aufweisen,
- b) bei Majoran und Thymian mit Wurzelbällen von mindestens einem Zentimeter Querdurchmesser versehen sein und
- c) bei Salat und Endivie mindestens drei gut entwickelte Blätter sowie Wurzelbällen von mindestens einem Zentimeter Querdurchmesser aufweisen.

C. Verkaufsbeschränkungen

Alle besonders frostempfindlichen Jungpflanzen, wie z. B. Tomaten, Sellerie, Gurken und Kürbisse, sollen, solange Frostgefahr erfahrungsgemäß besteht, an Selbstversorger (Kleingärtner, Schrebergärtner u. a.) nicht abgegeben werden.

Beim Verkauf vor dem 10. Mai ist der Käufer auf Frostempfindlichkeit dieser Arten besonders aufmerksam zu machen.

II. Höchstpreise

1. Verbraucherhöchstpreise

Die Preise der als Anlage beigefügten Preisliste sind Verbraucherhöchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen. Sie gelten für Jungpflanzen, die den Gütebestimmungen unter Abschnitt I A und B entsprechen. Für abfallende Ware, die den Gütebestimmungen unter Abschnitt I A I und I B nicht entspricht, jedoch noch verkaufsfähig ist, ermäßigen sich die Preise um mindestens 25 vH.

2. Preisnachlässe

- a) Wiederverkäufern hat der Erzeuger auf die Verbraucherhöchstpreise einen Nachlaß von 20 vH zu gewähren.
- b) Wird die Einschaltung mehrerer Wiederverkäufer notwendig, so haben sich diese in den Betrag des vom Erzeuger zu gewährenden Preisnachlasses an Wiederverkäufer zu teilen.
- c) Bei der Abgabe von Jungpflanzen an landwirtschaftliche Betriebe und den Erwerbsgartenbau hat der Erzeuger einen Preisnachlaß von 30 vH und ab 15. Juni einen solchen von 50 vH bei einer Mindestabnahme von 1000 Pflanzen zu gewähren.

III. Schlußbestimmungen

1. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Regelung werden nach den geltenden Strafvorschriften bestraft.

2. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten alle dieser Regelung entgegenstehenden Vorschriften über Güteklassen und Höchstpreise für Jungpflanzen außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1947.

(I—1650—799/47)

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
111 mer